

CHEM Trust Europe e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen
CHEM Trust Europe
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz
e. V.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist, in der Bundesrepublik Deutschland und in Europa,
 - a) die Förderung des Umweltschutzes, um negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt durch besorgniserregende Stoffe und Umweltchemikalien, die durch Produktion, Verwendung und Entsorgung entstehen können, zu verringern und zu minimieren,
 - b) die Förderung der Wissenschaft, um insbesondere neue Erkenntnisse zu relevanten Kontaminanten, die die menschliche Gesundheit und Ökosysteme bedrohen, zu gewinnen,
 - c) die Förderung des Verbraucherschutzes und der Verbraucherberatung, insbesondere die Verbreitung von Verbraucherinformationen zu nachhaltigen Produkten und die allgemeine Bewusstmachung von Gefahren von Schadstoffen und ihrer Wirkweise.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Beratung und Information der interessierten Öffentlichkeit über die Gefahren umwelt- und gesundheitsgefährdender Stoffe, Produkte und Verfahren sowie allgemeine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - b) die Durchführung von wissenschaftlichen Projekten, u.a. in den Bereichen Umweltwissenschaften und neuerer Schadstoffforschung sowie die Erstellung von Studien in diesen Forschungsbereichen,

- c) die Bereitstellung von Informationen durch Publikationen, Studien, Vorträge, Teilnahme an Expertenanhörungen und andere geeignete Mittel sowie die Durchführung von Diskussionsveranstaltungen und Workshops,
- d) neben der Aufklärung der interessierten Öffentlichkeit sollen Umwelt- und Verbraucherinteressen auch durch Politikberatung im europäischen und deutschen Parlament und in europäischen und deutschen Behörden vertreten werden.
- 4) Der Verein hat auch den Zweck, Mittel für andere ebenfalls steuerbegünstigte in- und ausländische Körperschaften i. S. d. § 58 Ziffer 1 und 2 der Abgabenordnung zur Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Umwelt- sowie des Verbraucherschutzes zu beschaffen und an diese weiterzuleiten, sofern sie bei diesem Empfänger ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden, sowie sich an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden. Die Beschaffung von Mitteln erfolgt durch Fundraising, Projektanträge sowie Förderbeiträge.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat stimmberechtigte Mitglieder und kann Fördermitglieder haben.
- 2) Stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche volljährige Person werden.
- 3) Personen, die stimmberechtigtes Mitglied werden möchten, können sowohl von Fördermitgliedern wie auch von stimmberechtigten Mitgliedern nominiert werden. Sie bedürfen zur Nominierung zumindest der Empfehlung von zwei Mitgliedern.
- 4) Über die Aufnahme der stimmberechtigten Mitglieder entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Entscheidung ist nicht zu begründen und dem Antragsteller innerhalb von zehn (10) Tagen nach Beschlussfassung mitzuteilen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, kann der Antragsteller Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Die Berufung muss schriftlich und innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach Absendung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- 5) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die sich zum Vereinszweck bekennt und die Erfüllung der Aufgaben des Vereins insbesondere

regelmäßig materiell unterstützt. Der Beitritt als Fördermitglied erfolgt durch schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beitritt ist wirksam mit Zugang der Erklärung des Vereinsvorstands, dass der Antrag angenommen ist. Ein Fördermitglied hat kein Stimmrecht im Sinne von § 4 Abs. 3.; Fördermitglieder bleiben bei der Feststellung eines zur Beschlussfassung erforderlichen Quorums unberücksichtigt.

- 6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die stimmberechtigten Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 2) Die stimmberechtigten Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- 3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- 4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind verpflichtet, ihre E-Mail-Adresse anzugeben und Änderungen der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- 2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn (10) Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss schriftlich und innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach Absendung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

- 4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem (1) Jahresbeitrag in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs (6) Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht werden muss.

§ 6 Vereinsmittel

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge für Fördermitglieder

- 1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für Fördermitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung (Mindestbeitrag). Fördermitglieder können einen über den bestimmten Mindestbeitrag hinaus höheren Beitrag freiwillig leisten.
- 2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein kann einen Beirat haben.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, einem 1. Stellvertreter und einem 2. Stellvertreter als Schatzmeister. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und seine Stellvertreter; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Mitglieder des Vorstands müssen nicht unbedingt Vereinsmitglieder sein.

- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Er ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.
- 3) Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
- 4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins; er hat insbesondere das Vereinsvermögen zu verwalten und entscheidet über die Verwendung von Überschüssen.
- 5) Der Vorstand wird bevollmächtigt, vom Vereinsregister zur Eintragung in das Vereinsregister und/oder vom Finanzamt für Körperschaften zur Erlangung der Gemeinnützigkeit verlangte Änderungen der Satzung des Vereins allein zu beschließen. Die verlangten Änderungen sind den Mitgliedern mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung durch den Vorstand mitzuteilen.
- 6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Arbeiten Mitglieder des Vorstands an der Realisierung von Projekten mit, die der Verein durchführt oder an denen er beteiligt ist, so können sie entsprechend den üblichen Sätzen aus den Projektmitteln bezahlt werden.
- 7) Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer für den Verein zu bestellen und mit diesem einen Anstellungsvertrag abzuschließen. Geschäftsführer kann ein Mitglied des Vorstandes sein.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei (3) Monaten des Kalenderjahres,
 - c) nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei (3) Monaten,
 - d) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. (1) Buchstabe b.) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auf elektronischem Weg (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte E-Mail-Adresse. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes

Mitglied kann bis spätestens eine (1) Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - b) die Zuführung von Mitteln des Vereins zu den Rücklagen unter den Voraussetzungen des § 62 Abgabenordnung,
 - c) die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Anzahl der Vorstandsmitglieder und der Beiratsmitglieder,
 - e) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge für stimmberechtigte ordentliche Mitglieder,
 - h) Anträge des Vorstands, der Mitglieder und des Beirats,
 - i) Berufungen abgelehnter Bewerber und
 - j) die Auflösung des Vereins.
- 5) Vorbehaltlich der Regelung unter § Absatz 10(6) ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- 6) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Zweckänderung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Teilnahme von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier (4) Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei (2) Monate nach, spätestens vier (4) Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 7) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 8) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf (5) Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung

entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 9) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- 10) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss auf elektronischem Weg (E-Mail) erklären.

§ 11 Der Beirat

- 1) Der Verein kann einen Beirat haben, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Für diesen Fall besteht der Beirat aus mindestens drei (3) und bis zu fünf (5) Mitgliedern. Die Anzahl der Beiratsmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung. Er wird auf die Dauer von zwei (2) Jahren, vom Tage der Wahl des ersten Beiratsmitglieds an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. In den Beirat können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
- 2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand wissenschaftlich zu beraten.
- 3) Mindestens einmal jährlich soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Diese kann auch mit Hilfe elektronischer Medien (z.B. skype) erfolgen. Der Beirat wird vom Vorstand des Vereins schriftlich auf elektronischem Weg (E-Mail) mit einer Frist von mindestens einer (1) Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 4) Die Sitzungen des Beirats werden von einem Mitglied des Vorstands – sofern anwesend vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem der Stellvertreter – geleitet.
- 5) Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied wählen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere

steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des
Umweltschutzes, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom
14. Dezember 2018 errichtet.

Hamburg, den 14.12. 2018

Gründungsmitglied

Unterschrift
